

Herr Nationalrat  
Adrian Amstutz  
Amstutz Abplanalp Birri AG  
Feldenstrasse 11  
CH-3655 Sigriswil

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Rühl  
Geschäftsführer



Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Caspar Baader  
Ochsengasse 19  
CH-4460 Gelterkinden

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Kathrin Bertschy  
Postfach 686  
CH-3000 Bern 25

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Prisca Birrer-Heimo  
Felsenegg 40  
CH-6023 Rothenburg

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin



Herr Nationalrat  
Christophe Darbellay  
Rue du Perrey 1  
CH-1921 Martigny-Croix

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Dominique de Buman  
Place Notre-Dame 12  
CH-1700 Fribourg

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Sylvia Flückiger-Bäni  
Badweg 43  
CH-5040 Schöffland

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Jean-René Germanier  
Route cantonale 285  
Case postale 24  
CH-1963 Vétroz

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin



Herr Nationalrat  
Hansjörg Hassler  
Cultira  
CH-7433 Donat

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Beat Jans  
ecos  
Elisabethenstrasse 22  
CH-4051 Basel

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Hans Kaufmann  
Kirchgass 43  
CH-8907 Wettswil am Albis

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Susanne Leutenegger  
Oberholzer  
Hauptstrasse 70  
Postfach 548  
CH-4132 Muttenz 1

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin



Herr Nationalrat  
Thomas Maier  
Alpenstrasse 21  
CH-8600 Dübendorf

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Jacques-André Maire  
Grande-Rue 38  
CH-2316 Les Ponts-de-  
Martel

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Ada Marra  
Rue Dr César-Roux 20  
CH-1005 Lausanne

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin  
Lucrezia Meier-Schatz  
Haus zum Bädli  
CH-9127 St. Peterzell

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin



Herr Nationalrat  
Philipp Müller  
Generalunternehmung  
Rebhügelweg 1  
CH-5734 Reinach

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Ruedi Noser  
Noser Management AG  
Mürtschenstrasse 27  
CH-8048 Zürich

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Corrado Pardini  
Eigerweg 6  
CH-3250 Lyss

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Fulvio Pelli  
Via Pretorio 19  
Casella postale 6261  
CH-6901 Lugano

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin



Herr Nationalrat  
Jean-François Rime  
Sagérime SA  
Route de La Pâla 11  
Case postale  
CH-1630 Bulle

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Markus Ritter  
Krans 4  
CH-9450 Altstätten

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Louis Schelbert  
Horwerstrasse 45  
CH-6005 Luzern

Basel, 22. Januar 2014/Lu

### **13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat  
Hansjörg Walter  
Greuthof  
CH-9545 Wängi

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin



Herr Nationalrat  
Hansruedi Wandfluh  
Wandfluh AG  
Helkenstrasse 13  
Postfach 128  
CH-3714 Frutigen

Basel, 22. Januar 2014/Lu

**13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl  
Geschäftsführer

Stefanie Luckert  
stv. Geschäftsführerin